



Guten Tag,

heute informieren wir Sie zu folgenden Themen:

- Angabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer im Impressum auf der Homepage sowie über die
- lohnsteuerliche Behandlung von Gesundheitsmaßnahmen

Angabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer im Impressum:

Das Bundeszentralamt für Steuern hat seit Ende des Jahres 2024 schrittweise mit der Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) begonnen, um wirtschaftlich Tätige im Besteuerungsverfahren eindeutig zu identifizieren. Dabei ist zu beachten: Nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 Digitale-Dienste-Gesetz besteht die Pflicht, im Impressum einer geschäftsmäßigen Website oder eines anderen digitalen Dienstes die Umsatzsteueridentifikationsnummer oder die W-IdNr. anzugeben. Besitzt ein wirtschaftlich Tätiger bzw. eine wirtschaftlich Tätige keine Umsatzsteueridentifikationsnummer, betreibt aber eine geschäftsmäßige Website oder einen anderen digitalen Dienst, so muss stattdessen die W-IdNr. im Impressum angegeben werden.

Lohnsteuerliche Bewertung von Gesundheitsmaßnahmen – Arbeitslohn oder steuerfreier Vorteil?

Gesundheitsförderung im Betrieb: Steuerfrei oder steuerpflichtig?

Die lohnsteuerliche Behandlung von Gesundheitsmaßnahmen durch Arbeitgeber sorgt weiterhin für Diskussionen. Insbesondere die Übernahme von Kosten für Maßnahmen ohne direkten Bezug zu berufsspezifischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen wird in der Praxis regelmäßig zum Streitfall.

Hintergrund

Ein aktueller Fall, der vor dem Finanzgericht Nürnberg verhandelt wurde, beleuchtet die Problematik:

- Ein Arbeitgeber übernahm die Kosten für ein mehrwöchiges Gesundheitstraining seiner Beschäftigten. Ziel war es, durch Trainingseinheiten zu Bewegung, Ernährung und psychischer Gesundheit die individuelle Gesundheitskompetenz und Eigenverantwortung zu fördern.
- Dabei bestand jedoch kein konkreter Bezug zu arbeitsbedingten gesundheitlichen Risiken.

Urteil des Finanzgerichts Nürnberg

Das Finanzgericht entschied, dass es sich bei der Kostenübernahme um **lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn** handelt. Dabei unterstrich das Gericht Folgendes:

- Gemäß **§ 3 Nr. 34 EStG** ist lediglich ein Betrag von bis zu **500 Euro pro Jahr und Arbeitnehmer steuerfrei**.
- Darüber hinausgehende Kosten sind als **steuerpflichtiger Arbeitslohn** zu behandeln, da die Gesundheitsförderung schwerpunktmäßig im privaten Lebensbereich der Arbeitnehmer liegt.
- Eine Maßnahme wird von der Rechtsprechung nur dann als steuerfrei gewertet, wenn sie nahezu ausschließlich im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegt. Gegen das Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt (Az. VI R 9/25).

Auswirkungen auf die Praxis

Diese Entscheidung zeigt eine klare Tendenz: **Aufwendungen für gesundheitsfördernde Maßnahmen ohne spezifischen beruflichen Bezug gelten in der Regel als Arbeitslohn**. Obwohl Maßnahmen zur Stärkung der Mitarbeitergesundheit auch im Interesse des Unternehmens liegen, ordnet die Rechtsprechung diese häufig dem privaten Bereich zu. Unternehmen sollten sich dieser steuerlichen Einordnung bewusst sein, da andernfalls ein **hohes Lohnsteuerrisiko** entsteht. In vergleichbaren Fällen bleibt in der Regel nur der Einspruch mit der Hoffnung auf eine richtungsweisende Entscheidung im Revisionsverfahren.

Fazit

Um steuerliche Risiken bei Gesundheitsmaßnahmen im Betrieb zu vermeiden, empfiehlt sich frühzeitig eine **genaue Prüfung der Maßnahmen auf ihren Zweck und auf ihren Bezug zum eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers**. Im aktuellen Fall bleibt die Entscheidung des BFH abzuwarten, die voraussichtlich mehr Klarheit schaffen wird.

Haben Sie Rückfragen oder möchten Sie sich zur steuerlichen Bewertung Ihrer Maßnahmen zur Gesundheitsförderung beraten lassen? Kontaktieren Sie uns – wir unterstützen Sie gerne!

Ihr Team von Knapp, Walz & Partner

Sofern Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Ihr Team von Knapp, Walz & Partner



[Newsletter abbestellen:](#)

Sie wollen diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Schicken Sie uns einfach eine E-Mail mit dem Betreff „abbestellen“.

Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung • Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse
Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80
www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de
Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz